

Eigentumsschutz (inkl. Dienstbarkeiten)

Rei vindicatio	<p><i>Nichtbesitzender Eigentümer → besitzender Nichteigentümer</i></p> <p>Voraussetzungen Die Voraussetzung der rei vindicatio ist das <i>Eigentum des Klägers</i>. Dieses könnte er aufgrund Ersitzung eines andern (<i>res habilis titulusque fides possessio tempus</i>) oder durch Untergang der Sache verloren haben.</p> <p>Restitution Gelingt dem Kläger der Eigentumsbeweis und wird vom Beklagten keine <i>exceptio</i> erfolgreich geltend gemacht, hat der Beklagte die Sache zu restituieren – gemäss der <i>clausula arbitraria</i> – sonst wird er auf <i>quanti ea res erit</i> verurteilt. Der Schätzwert wird vom Kläger (!) im Schätzungseid (<i>iusiurandum in litem</i>) festgelegt (Q158).</p> <p>Fruchtersatz Zusätzlich muss er auch noch Fruchtersatz leisten, der beim gut- bzw. bösgläubigen Besitzer unterschiedlich gross ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der <i>gutgläubige Besitzer</i> muss zusätzlich zur Ware alle seit der <i>litis contestatio</i> gezogenen (oder bei Misswirtschaft ziehbaren) Früchte restituieren und vergüten, wenn nicht mehr vorhanden. (Q156) • Der <i>schlechtgläubige Besitzer</i> muss ohnehin alle Früchte restituieren oder vergüten. Er hat auch vor der Prozesseröffnung niemals Eigentum daran erworben. Hinzu kommt noch eine Diebesbusse (A° FURTI). (Q157) <p>Retentionsrecht Hat der Beklagte im Sinne des Eigentümers notwendige oder nützliche Aufwendungen gemacht, so erhält er klassisch ein Retentionsrecht, das er mittels <i>exceptio doli</i> gegenüber der rei vindicatio geltend machen kann.</p> <p>Haftung Wurde diese Sache nach der <i>litis contestatio</i> beschädigt oder zerstört, so haftet der Beklagte für <i>dolus</i> und <i>culpa</i>, z.T. auch für <i>custodia</i> (die <i>custodia</i>-Haftung ist allerdings nicht allzu scharf, denn schliesslich wird von ihm ja auch verlangt, dass er mit der streitgegenständlichen Sache arbeitet und sie gebraucht, vgl. Fruchtersatz).</p>
A° publiciana	<p><i>Ersitzungsbesitzer → Schlechter Besitzer</i></p> <p>Die a° Publiciana fingiert, dass die Ersitzungsfrist schon abgelaufen ist. Sie schützt zwei Gruppen von Ersitzungsbesitzern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wer die Sache gutgläubig von einem Nichtberechtigten erworben hat, kann sie während der Ersitzungszeit von jedem schlechter berechtigten Dritten herausfordern, nicht aber vom quiritischen Eigentümer. Dieser kann die <i>exceptio (iusti) dominii</i> entgegenhalten. b) Wer vom quiritischen Eigentümer eine <i>res mancipi</i> gekauft und statt manzipiert nur tradiert erhalten hat, erwirbt erst durch Ersitzung (ohne das Erfordernis der <i>bona fides</i>) ziviles Eigentum. Er wird jedoch bereits während der Ersitzungsfrist als bonitarischer Eigentümer betrachtet. Dabei sind folgende Schlagabtausche denkbar: <ul style="list-style-type: none"> - Sollte der zivile Eigentümer gegen den bonitarischen Eigentümer mit der rei vindicatio vorgehen, kann dieser jenem die <i>exceptio rei venditae et traditae</i> entgegenhalten. - Klagt der bonitarische Eigentümer mit der a° Publiciana gegen den zivilen Eigentümer, worauf sich dieser mit der <i>exceptio dominii</i> wehrt, schlägt ersterer mit der <i>replicatio rei venditae et traditae</i> zurück.
A° negatoria	<p><i>Quiritischer Eigentümer → Wer sich ein Servitut, einen usufructus oder ein ähnliches Recht zur Einwirkung auf die Sache anmisst</i></p> <p>Eigentumsfreiheitsklage: Feststellung der Freiheit des Eigentums von der behaupteten Beschränkung und Herstellung des Zustandes, der bestünde, wenn die Störung zur Zeit der <i>litis contestatio</i> beseitigt worden wäre.</p>
A° confessoria (=vindicatio servitutis)	<p><i>Servitutsberechtigter → Eigentümer des dienenden Grundstückes und andere Besitzer</i></p> <p>Feststellung des Servituts und Herstellung des Zustandes, der bestünde, wenn dem Berechtigten deren Ausübung seit der <i>litis contestatio</i> gewährt worden wäre.</p>